



MITTEILUNGEN DER INGENIEURKAMMER DER FREIEN HANSESTADT BREMEN

Offizielles Organ der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen – Körperschaft des öffentlichen Rechts

HOAI-Novelle – Vorstand verabschiedet Positionspapier

Die Überarbeitung der HOAI geht langsam aber sicher in die heiße Phase – das Bundeskabinett hat den vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) wahrscheinlich Ende April beschlossen (Entscheidung erfolgte nach Redaktionsschluss), nun sind die Länder über den Bundesrat mit der Angelegenheit befasst.

Derzeit sieht es so aus, als würden die im Rahmen der Novelle 2009 aus berufsständischer Sicht fälschlicherweise aus dem verbindlichen Preisrecht herausgenommene Örtliche Bauüberwachung sowie die Anlage 1 (Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen) nicht wieder in den verbindlichen Teil zurückgeführt. Zumindest sieht dies der Referentenentwurf des BMWi so vor. Der AHO, die Bundesingenieurkammer sowie die Bundesarchitektenkammer haben sich bisher gemeinsam dafür stark gemacht, diese Leistungen in den verbindlichen Teil zurückzuführen.

Um dieses doch noch zu erreichen wäre ein so genannter Maßgabebeschluss im Bundesrat nötig – ein voll ausformulierter Änderungsbeschluss, unter dessen Maßgabe das Gesetz durch den Bundesrat als verabschiedet angesehen werden kann. Die Zustimmung des Bundeskabinetts zu diesen Änderungen müsste dann noch einmal gesondert eingeholt werden.

Für die politische Arbeit auf Landesebene hat die Ingenieurkammer Bremen ein Positionspapier erstellt und an verschiedene politische Entscheidungsträger übermittelt, den Text des Papiers finden Sie nachfolgend. Oberstes Ziel bleibt, die Novelle noch in dieser Legislaturperiode zu Stande kommen zu lassen – ansonsten droht eine Verschiebung – auch der Anhebung der Tafelwerte – auf unbestimmte Zeit.

HOAI-Novelle – Ausgliederte Planungsleistungen und örtliche Bauüberwachung benötigen verbindliches Preisrecht!

Hintergrund

Unter Federführung des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie wird derzeit die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) novelliert. Die HOAI bildet über die dort beschriebenen Leistungsbilder und Honorartafeln die wirtschaftliche Grundlage für die Berufsausübung der Architekten und Ingenieure in Deutschland und gewährleistet qualitätsgesicherte Planungsprozesse. Zudem schafft sie eine Kosten- und Leistungstransparenz für Planungsleistungen und dient hierdurch auch dem Verbraucherschutz.

Der im Rahmen des Novellierungsprozesses vorgelegte Referentenentwurf der HOAI vom 07.03.2013 wird – mit Blick auf die aktualisierten Leistungsbilder sowie die vorgeschlagenen Honoraranpassungen – von der Ingenieurkammer Bremen in weiten Teilen begrüßt. Kritisch ist aus unserer Sicht allerdings auf zwei Forderungen des Berufsstands, der eine tragende Säule des Mittelstandes darstellt, hinzuweisen, die der Referentenentwurf bisher nicht berücksichtigt:

Die Forderungen im Einzelnen:

1. Rückführung der Planungsleistungen (ehemals Teile VI, X bis XIII HOAI 1996) – aktuell: unverbindliche Anlage 1 der HOAI

Die Leistungen für Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie Vermessungstechnische Leistungen (derzeit Anlage 1 HOAI 2009) sind im Referentenentwurf abermals ohne jede Begründung im unverbindlichen Teil als sog. Bera-



tungsleistungen aufgeführt. Damit steht der Referententwurf im Widerspruch zu den einstimmigen Beschlüssen der Bauministerkonferenz sowie der Wirtschaftsministerkonferenz aus dem Jahr 2012, die die Rückführung verlangen.

Die unglückliche Qualifizierung als sogenannte „Beratungsleistungen“, rechtfertigt keinesfalls eine Ungleichbehandlung dieser Leistungen im Vergleich zu den verbindlich geregelten Planungsleistungen. Alle fünf betroffenen Leitungsbilder, die seit der Novelle 2009 „nur“ noch in der unverbindlichen Anlage 1 geregelt sind, sind wichtige Bestandteile eines interdisziplinären Planungsablaufs. So stellen z.B. die Leistungen zur Thermischen Bauphysik energieoptimierte Bauwerke sicher.

Dementsprechend weist selbst der Referententwurf an verschiedenen Stellen auf die besondere Bedeutung dieser Leistungen hin. Deutlich wird der eigene Widerspruch besonders bei den Leistungen der Bauphysik (vgl. S. 181 ff. der Entwurfsbegründung), die dort richtigerweise explizit als Planungsleistungen eingestuft werden:

„(Aus der in Kraft getretenen EnEV 2009) erfolgen eine deutlich erhöhte Detaillierung bei **Planung** und den Berechnungsmodellen sowie ein erheblich höherer Abstimmungsaufwand, die alle Leistungsphasen des Leistungsbildes betrifft.“ (S. 181 am Ende; Hervorhebung hinzugefügt);“

Diese sogenannten Beratungsleistungen müssen daher gleichberechtigt einem verbindlichen Preis- und Leistungsrecht unterliegen¹.

Angebliche europarechtliche Bedenken, die das BMWi von einer Rückführung in den verbindlichen Teil offensichtlich „abschreckt“, stehen der Wiedereingliederung in den verbindlichen Teil der HOAI ebenfalls nicht entgegen – verschiedene aktuelle Gutachten² belegen dies. Hier ist anzumerken, dass die HOAI seit 2009 eine reine „Inländer-HOAI“ ist und für Planungsbüros mit Sitz außerhalb von Deutschland grundsätzlich keine Anwendung mehr findet. Insofern sind mögliche Wettbewerbsbeschränkungen innerhalb des Europäischen Marktes bereits seit Inkrafttreten der letzten Novelle ausgeschlossen.

Wir fordern alle politischen Entscheidungsträger daher nochmals nachdrücklich auf, die Leistungen der Anlage 1 in den verbindlichen Teil der HOAI zurückzuführen und gleichzeitig sicherzustellen, dass die Novellierung noch in dieser Legislaturperiode umgesetzt wird.

2. Rückführung der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen

Mit den Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung für Ingenieurbauwerke und Verkehrsanlagen wird

sichergestellt, dass die bauliche Realisierung entsprechend den Planungsanforderungen erfolgt, d.h., dass der öffentliche bzw. private Bauherr auch tatsächlich das erhält, was er bestellt hat und was er bezahlt. Daher ist nicht nachvollziehbar, dass diese für die Qualität des fertigen Bauwerkes ungemein wichtige Leistung nicht in den verbindlichen Teil der HOAI zurückgeführt wurden, nachdem diese Leistung bei der letzten Novellierung versehentlich aus dem verbindlichen Teil der HOAI eliminiert wurde. Dies widerspricht zudem der einstimmigen Empfehlung der Auftraggeber und Auftragnehmer in den Facharbeitsgruppen des BMVBS³.

Die Örtliche Bauüberwachung (als derzeit Besondere Leistung ohne verbindliche Vergütungsfestlegung) dient den Auftraggebern bei der Vergabe von Planungsleistungen als „Rabattposition“ und damit indirekt zur Unterschreitung der Mindestsätze. Die Leistungen der Örtlichen Bauüberwachung sind beispielsweise bei der Planung von Gebäuden (durch den Architekten) vollumfänglich Bestandteil der verbindlich bepreisten Grundleistungen. Es besteht systematisch und inhaltlich kein Unterschied zur Objektplanung von Ingenieurbauwerken und Verkehrsanlagen.

Es ist unbedingt erforderlich, die Örtliche Bauüberwachung wieder in den verbindlichen Teil der HOAI aufzunehmen.

Wirtschaftliche Bedeutung

Für beide oben angesprochenen Punkte gilt gleichermaßen: Ungeregelte Honorare eröffnen den Spielraum für ungerechtfertigte Rabattforderungen und einen teilweise ruinösen Preiskampf unter den Planungsbüros. Gerade in den sicherheitsrelevanten Bereichen – wie beispielsweise der Planung und Errichtung von Ingenieurbauwerken – hatte der Gesetzgeber daher aus gutem Grund bis zum Inkrafttreten der Novelle 2009 auch die Örtliche Bauüberwachung sowie die nunmehr fälschlicherweise so bezeichneten Beratungsleistungen im Katalog der verbindlich bepreisten Planungsleistungen definiert.

Alleine die in der Anlage 1 definierten Planungsleistungen machen rund 10 % der gesamten Honorarsumme unseres Berufsstandes aus, betroffen davon sind rund 30 % aller Ingenieure in Deutschland.

¹ vgl. beispielsweise „Stellungnahme – Baubetriebliche Anmerkungen zum Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi) vom 25.03.2013 bezüglich der Gründe für eine Beibehaltung der Teilliberalisierung der HOAI 2009“; Prof. Dr.-Ing. Christoph Motzko/Dipl.-Ing. Michael Löhr, TU Darmstadt, Institut für Baubetrieb; 05.04.2013.

² vgl. beispielsweise „Rechtliche Stellungnahme zu dem Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie vom 25.03.2013 betreffend die HOAI-Novelle“; Freshfield Bruckhaus Deringer Rechtsanwälte, Brüssel, 05.04.2013.

³ vgl. beispielsweise Beschluss Nr. 20 der Koordinierungsgruppe des BMVBS. Nicht erfolgte Rückführung ist umso weniger nachvollziehbar, als selbst das vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie beauftragte Gutachten zum Aktualisierungsbedarf zur Honorarstruktur diese Rückführung unter Ziffer 4.5.2.2 befürwortet.



Vor allem kleine und mittelständische Büros spezialisieren sich zunehmend in den Bereichen Umweltverträglichkeitsstudien, Thermische Bauphysik, Schallschutz und Raumakustik, Bodenmechanik, Erd- und Grundbau sowie den Vermessungstechnischen Leistungen – auch im Land Bremen. Bremen – und auch Deutschland insgesamt – als traditioneller Standort für Ingenieurkompetenz sollten dafür Sorge tragen, dass in den genannten Bereichen eine auskömmliche Honorierung aller Planer gewährleistet ist und in sicherheitsrelevanten Bereichen Planungsleistungen nicht mehr oder weniger ausschließlich über den Preis vergeben werden.

Ausblick

Das Bundeskabinett wird voraussichtlich Ende April 2013 den nur marginal angepassten Referentenentwurf verabschieden und dem Bundesrat zur weiteren Beschlussfassung vorlegen. Auf Grundlage der Beschlüsse der Wirtschaftsministerkonferenz sowie der Bauministerkonferenz haben bereits mehrere Bundesländer ihre Bereitschaft signalisiert, über einen Maßgabebeschluss die hier aufgezeigten Forderungen des Berufsstandes zu un-

terstützen. Auch das BMWi wird sich nach aktuellem Kenntnisstand einem klaren Votum des Bundesrats in dieser Richtung nicht entziehen.

Wir fordern daher – gemeinsam mit der Bundesingenieurkammer und den anderen Länderingenieurkammern in Deutschland sowie den betroffenen Berufsverbänden – die politischen Entscheidungsträger in Bremen dazu auf,

- 1. die Verabschiedung der HOAI-Novelle noch in dieser Legislaturperiode zu unterstützen sowie*
- 2. an den in den Fachministerkonferenzen getroffenen Beschlüssen zur Rückführung von seinerzeit ausgegliederten Planungsleistungen – beispielsweise über einen Maßgabebeschluss des Bundesrats – weiterhin festzuhalten.*

Diese Position wird von der Architektenkammer Bremen vollumfänglich unterstützt.

Bremen, im April 2013

Veranstaltungen und Seminare

Dienstag, 14.05.2013

15-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Kostenplanung nach DIN 276 mit Einführung in die BKI-Systematik

Seminar mit Architekt Dipl.-Ing. Karsten Holst, Holst Becker Architekten, Hamburg.

Mittwoch, 15.05.2013

10-16 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Energie- und Ressourceneffizienz von Gebäuden

Tagung in Kooperation mit Bremer Energiekonsens GmbH.

Freitag, 17.05.2013

10-18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Benutzeroberflächen – Materialien in der Raumgestaltung

Seminar mit Innenarchitektin Dipl.-Ing. Birgit Hansen, Köln

Donnerstag, 23.05.2013

17-19 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Klimagerechte Stadtentwicklung – Vorsorgestrategien zur Bewältigung extremer Regen- und Hitzeereignisse

Seminar mit Stadtplaner Dipl.-Ing. Frank Schlegelmilch, BPW Baumgart & Partner, Bremen und Dipl.-Ing. Michael Koch, Umweltbetrieb Bremen

Donnerstag, 30.05.2013 und Freitag, 31.05.2013

jeweils 10-18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Wärmebrückenquantifizierung an Beispielen mit Hilfe von Software

Seminar mit Architekt Dipl.-Ing. Stefan Horschler und Dipl.-Ing. Peter Buschbacher, Büro für Bauphysik, Hannover.

Freitag, 31.05.2013

Termin nach Vereinbarung

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Beratertag für Architektinnen und Ingenieurinnen

Einzelberatung mit Dipl.-Psych. Monika Gerbig, Thedinghausen



Montag, 03.06./ Montag, 10.06./ Montag, 17.06.2013

Jeweils 14-17.30 Uhr

Praxisseminare DIN EN 1992-1-1

(Eurocode 2, Teil 1-1)

Seminare mit Prof. Dr.-Ing. Klaus Liebrecht, Prof. Dr.-Ing. Holger Hamfler, und Prof. Dr.-Ing. Diederich Nölting alle HafenCity Universität, Hamburg.

Donnerstag, 06.06.2013

10-18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Bauwerksabdichtung in der Altbausanierung nach dem Stand der Bautechnik

Seminar mit Dipl.-Ing. Jürgen Weber, Leipzig.

Freitag, 07.06.2013

10-18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen,
Geeren 41-43, 28195 Bremen

Workshop Architekturfotografie –

Dom und Liebfrauenkirche in Bremen

Seminar mit Architektin Dipl.-Ing. Anja Schlamann, Köln

Freitag, 14.06.2013

10-18 Uhr

Architektenkammer / Ingenieurkammer Bremen, Geeren 41-43, 28195 Bremen

EnEV und EEWärmeG – Risiken kennen und regeln

Seminar mit RA Elke Schmitz, Kanzlei Kohls und Schmitz, Bremen.

Mittwoch, 26.06.2013

19 Uhr

Roter Salon, Am Speicher XI, 1, 3. Etage, 28217 Bremen

Bremer Stadtdialog:

Senatsbaudirektorin Iris Reuther stellt sich vor

Moderiertes Gespräch mit anschließender Diskussion. Der Eintritt ist frei.

Sonntag, 30.06.2013

TAG DER ARCHITEKTUR

Insgesamt 112 Objekte in Bremen und Niedersachsen, davon 13 in Bremen und 3 in Bremerhaven stehen zur Besichtigung offen.

Infos unter www.ingenieurkammer-bremen.de.

Die Infobroschüre kann angefordert werden bei Kristin Kerstein, kk@ingenieurkammer-bremen.de oder 0421 1626895.

AUSSTELLUNG

19.04. bis 31.07.2013

Täglich außer montags 11-18 Uhr

Infocenter Überseestadt, Am Speicher XI, 1, EG (Eingang Hafenumuseum).

10 Jahre Masterplan Überseestadt

Eine Ausstellung der Wirtschaftsförderung Bremen GmbH im Infocenter Überseestadt. Modelle, Videos und Visualisierungen zeigen die bisherigen Veränderungen und die Entwicklungspotentiale der kommenden Jahre. Der Eintritt ist frei.

Ausführliche Informationen und Anmeldung zu den Seminaren und Veranstaltungen unter: unter www.fortbilder.de und www.ingenieurkammer-bremen.de.

Bezugsmöglichkeiten und – bedingungen: Das DEUTSCHE INGENIEURBLATT – Regionalausgabe Bremen – Offizielles Kammerorgan und Amtsblatt der Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen kann fortlaufend oder einzeln gegen eine Schutzgebühr von 1,53 € bezogen werden. Mitglieder der Ingenieurkammer Bremen erhalten es im Rahmen ihrer Mitgliedschaft kostenlos mit dem DEUTSCHEN INGENIEURBLATT.

Herausgeber: Ingenieurkammer der Freien Hansestadt Bremen
Geeren 41/43
28195 Bremen
Telefon: 0421/17 00 90
Fax: 0421/30 26 92

Regionalredaktion: Tim Beerens